

WOHNSITZÄRZTIN / WOHNSITZARZT

Definition aus dem Ärztegesetz (§ 47): „Zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen / Ärzte, die ausschließlich solche ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden.“

Arbeitsprofil:

- Praxisvertretungen
- Werkvertragstätigkeiten (Schulärztin / Schularzt, Betriebsärztin / Betriebsarzt, Arbeitsmedizinerin / Arbeitsmediziner, Lehrtätigkeit, etc.)
- Ärztefunkdienst
- Gutachtertätigkeiten (Theoretische Gutachten/Aktengutachten)

Die Ausstellung von Rezepten im eigenen Namen ist als Wohnsitzärztin / Wohnsitzarzt ausschließlich im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des § 47 ÄrzteG möglich. Darüber hinaus stellen diese Rezepte immer Privatrezepte dar. Eine Rückerstattung durch einen Sozialversicherungsträgerin / Sozialversicherungsträger ist damit ausgeschlossen. Eine Ausstellung von Rezepten im Rahmen von Praxisvertretungen erfolgt auf den Namen des vertretenen Arztes/der vertretenen Ärztin.

Die Anmeldung einer wohnsitzärztlichen Tätigkeit erfolgt mithilfe eines

- Antrags auf Eintragung in die Ärztinnenliste / Ärzteliste (WSA-Anmeldeformblatt / www.aekwien.at / Bereich Ärztekammer, Unterbereich Standesführung),
- Abschluss einer ärztlichen Berufshaftpflichtversicherung (Deckungsbestätigung durch die Versicherin / den Versicherer an haftpflichtversicherung@aeqwien.at mittels eines elektronischen Formulars, welches allen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt wurde, Info-Blatt Berufshaftpflichtversicherung/ www.aekwien.at / Bereich Ärztekammer, Unterbereich Standesführung)
- und gegebenenfalls Einbringung einer aktuellen Gesundheitsbestätigung und eines aktuellen Strafregisterbescheides - je nach Dauer der Berufsunterbrechung.

Wohnsitzärztinnen / Wohnsitzärzte sind pflichtversichert in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung, nicht in der Krankenversicherung.

Bemessungsgrundlage ist das steuerliche Einkommen des drittvorangegangenen Jahres.

Zuständiger Versicherungsträger:

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen

1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 - 86, Tel.: +43 50 808 808

www.svs.at

@: vs@svs.at

Die vorläufige Kammerumlage und der vorläufige Wohlfahrtsfondsbeitrag werden jährlich direkt von der Concisa A.G. vorgeschrieben.

Bemessungsgrundlage ist das steuerliche Einkommen des drittvorangegangenen Jahres.

Concisa AG

1030 Wien , Traugasse 14 - 16

Tel.: 501-72 / 0

Fax: 501-72 / 1977

@: wff@concisa.at